

Fernsteuerbarkeit



EnBW
Virtuelles Kraftwerk

Der wichtigste Schritt zur Strom Direktvermarktung

Die Fernsteuerbarkeit Ihrer Anlage ist gesetzliche Grundvoraussetzung. Wenn wir als Direktvermarkter nicht in der Lage sind, Ihre Anlage jederzeit zu messen und zu steuern werden Sie von Ihrem Netzbetreiber pönalisiert.

Achtung:

Es gibt sowohl die gesetzliche Anforderung an die Fernsteuerbarkeit durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) als auch durch den Direktvermarkter. Dies sind separate Steuerungen!

Ihre To Dos, um den Fernsteuerbarkeitsnachweis zur Direktvermarktung zu erhalten:

1. Unter „Fernsteuerbarkeit“ können Sie im Portal einen unserer „Partner für die Fernsteuerbarkeit“ (FST-Partner) auswählen, Ihre Daten angeben und die Freigabe erteilen. Unser FST-Partner wird dann in Kürze mit dem von Ihnen angegebenen Ansprechpartner für die leittechnische Anbindung, also zum Beispiel Ihrem beauftragten Elektriker oder Projektierer, Kontakt aufnehmen.
2. Mit dem FST-Partner vereinbaren Sie nach Beauftragung einen Termin, um die Fernsteuerbarkeit Ihrer Anlage durch einen Techniker herstellen zu lassen. Die technische Voraussetzung ist individuell mit dem Anbindungsdienstleister abzustimmen. Grundsätzliche technische Vorgaben unsererseits finden Sie auf Seite 2.
3. Sobald die technische Schnittstelle aktiv und mit Ihnen abgestimmt ist, informiert uns der FST-Partner. Wir validieren die eingehenden Werte und führen einen Fernsteuertest aus. Bei einem erfolgreichen Test erstellen wir einen Fernsteuerbarkeitsnachweis (Testprotokoll) und laden dieses im Portal hoch. Sie bekommen eine Benachrichtigung und können den Nachweis im Portal einsehen. Bei einer fehlgeschlagenen Validierung oder einem fehlgeschlagenen Test informiert Sie Ihr ausgewählter FST-Partner.
4. Im Portal können Sie im letzten Schritt die Vorlage „Erklärung zur Fernsteuerbarkeit“ herunterladen, diese unterschreiben und wieder hochladen. Die Unterlagen werden automatisch von uns an den VNB weitergeleitet.
5. Mit dem Hochladen des Fernsteuerbarkeitsnachweises haben Sie den letzten erforderlichen Schritt für den Direktvermarktungsstart erledigt. Der Nachweis muss vor dem gewünschten Start der Direktvermarktung erbracht werden.

Weitere Informationen zu den Fernsteuerbarkeitspartnern, Fristen, und viel mehr finden Sie hier:

Mehr Information

WICHTIG

In Sachen Fernsteuerbarkeit fungiert die Interconnector GmbH lediglich als Vermittlungspartner für den FST-Partner und als Kundenportalverantwortlicher. Ihr Ansprechpartner für alle technischen Fragen ist Ihr ausgewählter FST-Partner.



Technische Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, haben wir als Direktvermarkter grundsätzliche technische Anforderungen definiert. Bitte leiten Sie diese Anforderungen auch an Ihren leittechnischen Ansprechpartner weiter.



Generelle Anforderung

Alle Messwerte und Steuersignale müssen pro Marklokations-ID (MaLo-ID) verschickt bzw. empfangen werden. Eine Aggregation von MaLo-IDs ist nicht zulässig. Die Messung der Ist-Einspeisung muss so vorgenommen werden, dass Sie den abrechnungsrelevanten Lastgängen der jeweiligen Marklokation durch den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber entspricht.



Anforderung an die Steuerung

Der Direktvermarkter muss jederzeit in der Lage sein, die **Ist-Einspeisung** der Anlage zu steuern. Dies bedeutet, dass sowohl eine Leistungsreduzierung als auch eine Leistungsanhebung im Rahmen der technologiespezifischen Restriktionen (wie zum Beispiel Witterung) möglich sein muss. Eine stufenlose Steuerung wird angestrebt. Es sind mindestens die Stufen 100% und 0% erforderlich. Bei einer Leistungsvorgabe ist immer auf die nächstmögliche Stufe abzurunden.

Reaktionszeit: Eine Anlage muss bei einer Vorgabe zur Leistungsänderung innerhalb von 5 Minuten eine Reaktion (Leistungsänderung in Steuerrichtung von mindestens 10% der Nettonennleistung) zeigen.

Rampenzeit: Eine Anlage muss bei einer Vorgabe zur Leistungsänderung innerhalb von 5 Minuten nach der Reaktionszeit den vorgegebenen DV-Sollwert erreicht haben (Lastgradient $\geq 0,2 \cdot \text{Nettonennleistung}/\text{min}$). Der angestrebte Lastpunkt darf anschließend bis zu dem Maximum aus {25kW oder +5% der Nettonennleistung} überschritten werden.



Anforderungen an die Messwerte

Folgende Messwerte müssen geliefert werden:

- Ist-Einspeisung

Folgende Messwerte und Signale sollen, soweit technisch möglich, geliefert werden:

- Ist-Erzeugung (nur bei Teileinspeisern oder bei Netz-/Trafoverlusten > 5% der Nettonennleistung erforderlich)
- Steuersignal des Netzbetreibers

Folgende Messwerte können optional geliefert werden:

- Bilanzieller-Eigenverbrauch

Die Messwerte und Signale müssen mindestens minütlich erfasst und mit höchstens 5 Minuten Verzögerung übertragen werden. Solange den oben stehenden Kriterien nicht widersprochen wird, sind auch nicht geeichte Zähler/Messungen zur Ermittlung der Messwerte erlaubt.



Anforderung an die Verfügbarkeit

Ein Verbindungsausfall besteht, wenn

- ein Messwert nicht mindestens minütlich geliefert wird und
- die Übertragung eines Messwerts länger als 5 Minuten benötigt und
- eine Vorgabe zur Leistungsänderung nicht fristgerecht umgesetzt wird.

Täglich darf es maximal zu einem Verbindungsausfall von 2 Stunden kommen. Pro Kalendermonat darf der Gesamtausfall maximal 30 Stunden betragen. Sollten keine Messwerte vorliegen, darf kein Platzhalterwert (z.B. „0“) benutzt werden.



Bei Fragen wenden Sie sich gern an:
sales@interconnector.de